

Zu Pkt. IV 7: bauliche Funktionskontrolle

Regelungen zur Bauabnahme sind in /25/ bzw. /26/ nicht enthalten. Um sicherzustellen, dass die Abwasseranlagen nach den genehmigten Plänen gebaut und somit geeignet sind, den ordnungsgemäßen Betrieb und somit die geforderte Reinigungsleistung sicherzustellen, ist eine bauliche Funktionskontrolle aus wasserfachlicher Sicht erforderlich.

- **hier Pkt. 7.1:** Die Nebenbestimmung wurde in Anlehnung an § 106 Abs. 3 SächsWG festgelegt. Die geforderten Angaben und Nachweise sind Voraussetzung zur Durchführung der Kontrolle durch die Untere Wasserbehörde des Landratsamtes Mittelsachsen.

- **hier Pkt. 7.2:** Die Nebenbestimmung wurde in Anlehnung an § 106 Abs. 3 SächsWG festgelegt. Die Vorlage der Bestandspläne dient zur Überprüfung der plangerechten Ausführung der Abwasseranlage nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie dem Nachweis der Verantwortlichkeitswahrnehmung gemäß §§ 56, 57 Abs. 1 und 58 Abs. 2 SächsWG der am Bau Beteiligten.

- **hier Pkt. 7.3:** Die Nebenbestimmung wurde in Anlehnung an § 106 Abs. 2 SächsWG festgelegt. Die geforderte Informationspflicht gibt den Zeitpunkt der Nutzung, d. h. der vollen Inanspruchnahme der wasserrechtlichen Genehmigung für den Betrieb, gegenüber der zuständigen Wasserbehörde bekannt, da diese nicht zeitgleich mit Bauende bzw. Bauabnahme eintreten.

Zu Pkt. IV 8: Abgaberechtliche Festlegungen

Die Pflicht zur Zahlung der Abwasserabgabe ist geregelt in § 1 AbwAG i.V.m. der Präambel des SächsAbwAG. Nach § 4 Abs. 1 letzter Satz kann von der Festlegung von Überwachungswerten abgesehen werden, wenn im Abwasser einer der in der Anlage zu § 3 genannten Schadstoffe oder Schadstoffgruppen nicht über den dort angegebenen Schwellenwerten zu erwarten ist.

Unter Zugrundelegung einer Jahresschmutzwassermenge JSM von 1.300 m³, der in Abs. III Pkt. 1.2.1 festgelegten ordnungsrechtlichen Überwachungswerte sowie der berechneten Ablaufkonzentrationen für Pges. (10 mg/l) und Nges. (90 mg/l), die eine Abgabefreiheit für diese Parameter zur Folge haben und die nach bisherigem Kenntnisstand bei vergleichbaren Abwassereinleitungen nicht überschritten werden, werden zwar die Schwellenwerte für Konzentrationen, aber in keinem Fall die für die eingeleiteten Lasten überschritten.

Somit kann die Festlegung abgaberechtlicher Parameter entfallen.

Zu Pkt. IV 9: Vertragliche Regelung

Eine grundsätzliche Vorabstimmung ist aus /12/ zu erkennen, jedoch enthält /22/ keine belastbaren Angaben zu einleitbaren Abwasserarten. Die Vorlage einer spezifizierten und verbindlichen Regelung zu den einzuleitenden Abwasserarten und -mengen sowie Regelungen für die Einleitung ist deshalb nachzureichen.

Zu Pkt. IV 10: Chloralarmplan

Der mit /8/ und /21/ vorgelegte Chloralarmplan enthält keine Angaben zu Telefonnummern und Ansprechpartnern im Havariefall.

Zu Pkt. IV 11: Stilllegung

Die Nebenbestimmung dient der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Verwahrung bzw. eines schadlosen Rückbaues wasserwirtschaftlicher Anlagen, um nachteilige Wirkungen für die Umwelt auszuschließen.

Zu Pkt. IV 12: Weitere Nebenbestimmungen

- hier Pkt. 12.1.: Beauftragter für die Abwasseranlage

Die Bestellung eines für die Abwasseranlage verantwortlichen Mitarbeiters wird wegen der Schädlichkeit des unbehandelten Abwassers und wegen der Behandlungstechnologie für erforderlich gehalten.

- hier Pkt. 12.2.: Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage

Die der Abwasserbehandlung zuzuführenden Abwasserarten enthalten Inhaltsstoffe, die in der betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage zur Einhaltung der festgelegten Überwachungswertewerte zu reduzieren sind.

- hier Pkt. 12.3.: Betriebsvorschrift

Die Ausarbeitung einer Betriebsvorschrift für die Abwasseranlage ist erforderlich, um den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage durch den Betreiber zu gewährleisten.

- hier Pkt. 12.4.: Veränderungen der Antragsunterlagen

Der Widerrufsvorbehalt ist notwendig, weil etwaige Auswirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit und die öffentliche Ordnung und Sicherheit für das geänderte Vorhaben nicht sicher bestimmbar und vorhersehbar sind.

- hier Pkt. 12.5.: Auflagenvorbehalt

Für die gegenüber bisher bekannten Anlagen veränderte Aufbereitungstechnologie (im Normalbetrieb Rückspülung mit gechlortem Wasser, Rückspülung mit stärker gechlortem Wasser im Bedarfsfall) liegen bisher keine Erfahrungen über die zu erwartenden Konzentrationen der erlaubnisrelevanten Parameter vor. Die beantragte Abwasserbehandlungstechnologie (nachgeschalteter Kies- und Aktivkohlefilter) überschreitet die i.A. eingesetzte Technologie (i.W. Absetzbecken mit entsprechender Standzeit ohne Nachbehandlung), so dass eine erhöhte Reinigungsleistung und die Einhaltung der festgelegten Überwachungswerte grundsätzlich erwartet werden können. Deshalb wurde die Erlaubnis erteilt, steht jedoch unter dem Vorbehalt, dass weitergehende Maßnahmen aufgrund der beschriebenen Unsicherheiten gefordert werden können.

- hier Pkt. 12.6.: Einleitstelle

Nach § 36 WHG sind Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

Im Übrigen ist jedermann gemäß § 5 Abs. 1 WHG bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, zur Anwendung der nach den Umständen erforderlichen Sorgfalt verpflichtet, um nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften zu verhüten und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten.

V

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Mittelsachsen, Sitz in 09599 Freiberg, einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung des Signaturschlüsselinhabers nicht ermöglicht, ist nicht zulässig.

Die Zugangseröffnung für elektronische Übermittlung erfolgt über die E-Mail-Adresse egov@landkreis-mittelsachsen.de.

Hinweis:

Weitere Einzelheiten zum Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente sind zu finden auf der Internetseite des Landkreises Mittelsachsen, dort unter Impressum, Elektronische Signatur und Verschlüsselung beziehungsweise unter www.landkreis-mittelsachsen.de/impressum.html.

VI

Hinweise

1. Abwassereinleitung/Abwasseranlage
 - 1.1. Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend.
 - 1.2. Der Antragsteller soll die gesamten Maßnahmen plan- und sachgemäß nach den vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen, ferner nach den geltenden Vorschriften und mindestens nach den Regeln der Technik ausführen.
 - 1.3. Die Abwasseranlagen müssen stets in betriebsbereitem Zustand gehalten und sorgfältig gewartet werden.
 - 1.4. Für den Betrieb, die Überwachung und Unterhaltung der Abwasseranlagen soll ausgebildetes und zuverlässiges Personal eingesetzt und die erforderlichen Geräte bereitgehalten werden.
 - 1.5. Für besonders empfindliche Mess-, Regel- und Dosiervorrichtungen sollen Ersatzteile vorrätig gehalten werden.
 - 1.6. Es muss darauf geachtet werden, dass die Belange des Arbeitsschutzes, insbesondere die "Sicherheitsregeln für Abwasserbehandlungsanlagen - Bau und Ausrüstung -" und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.
 - 1.7. Die Abwasseranlagen müssen dem behördlichen Aufsichtspersonal und dem amtlichen Sachverständigen zugänglich sein (§ 101 Abs. 1 Pkt. 4 bis 6 WHG).
 - 1.8. Bei Anschluss des Betriebes an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage soll darauf geachtet werden, dass unmittelbare Verbindungen von Trinkwasserleitungen mit Nichttrinkwasserleitungen, Entwässerungsleitungen sowie mit Abwasser bzw. wassergefährdenden Stoffen enthaltenden

Behältern (Becken) nicht hergestellt werden. Auch vorübergehende, unmittelbare Verbindungen sind unzulässig (siehe DIN 1988 und DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt W 503).

2. Analysenverfahren

- 2.1. Die Überwachungswerte beziehen sich auf die in der Anlage zu § 4 der AbwV in der jeweils geltenden Fassung genannten Analysenverfahren.
- 2.2. Der Betreiber kann bei Nachweis, dass er selbst über die zur Untersuchung der gefährlichen Stoffe erforderlichen Untersuchungseinrichtungen und -geräte sowie das hierzu geeignete Personal verfügt, eine widerrufliche Befreiung von der Untersuchungspflicht durch ein anerkanntes Labor beantragen (§ 2 Abs. 2 EigenkontrollVO).
- 2.3. Die in Sachsen anerkannten Labore zur Abwasseruntersuchung sind im Internet unter <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser/6781.htm> aufgeführt.
- 2.4. Bei Einsatz von Analysemethoden, welche nicht der Abwasserverordnung - AbwV - entsprechen, müssen diese der zuständigen Wasserbehörde bekannt gegeben sowie die Vergleichbarkeit dieser Methoden mit Standardmethoden nachgewiesen werden.

3. Umfang der Überwachung

Auf Antrag kann vom Umfang der bei der amtlichen Überwachung analysierten Abwasserinhaltsstoffe sowie der Eigenkontrolle abgewichen werden, wenn über einen repräsentativen Zeitraum nachgewiesen wird, dass die betreffenden Inhaltsstoffe nicht relevant sind.

4. Einhaltung der Einleitungsbedingungen

Eine Einleitungsbedingung gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 vom Hundert übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

5. Amtliche Überwachung

- 5.1. Die Gewässerbenutzung unterliegt der behördlichen Überwachung.
Der Gewässerbenutzer/Grundstückseigentümer hat den mit der Überwachung Beauftragten gemäß § 101 Abs. 1 WHG jederzeit Zutritt zu den Anlagen zu gewähren.
- 5.2. Der Gewässerbenutzer trägt die Kosten der behördlichen Überwachung.
- 5.3. Umfang:
Durch Beauftragte der unteren Wasserbehörde, Landkreis Mittelsachsen, wird durch Abwasserprobenahmen die Einhaltung der festgelegten Einleitungsbedingungen überprüft. Diese Abwasserproben werden hinsichtlich aller festgelegten Parameter analysiert.
- 5.2. Probeentnahmestelle:
An der Probeentnahmestelle muss eine waagerechte, befestigte Stellfläche in ausreichender Größe (mindestens einen Meter Seitenlänge) vorhanden sein. Einzelheiten sind mit der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Mittelsachsen abzustimmen.

6. Eigenkontrolle

6.1. Die Abwasseranlagenüberwachung soll entsprechend Anhang 3 der EigenkontrollVO durchgeführt werden.

6.2 Der Eigentümer/Betrieb des Freibades kann sich zur Erfüllung der Pflichten Dritter bedienen.

7. Abfall

Die Beseitigung des beim Betrieb anfallenden Schlammes unterliegt den geltenden Abfallgesetzen.

8. Änderungen

8.1. Bei wesentlichen Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich des anfallenden und eingeleiteten Abwassers, Änderungen von baulichen Anlagen, die Einfluss auf den Abwasseranfall haben können, sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind die hierzu erforderlichen bau- und wasserrechtlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse mit den entsprechenden Unterlagen rechtzeitig zu beantragen.

8.2. Die untere Wasserbehörde ist unverzüglich zu verständigen.

9. Dichtheitsprüfung Abwasserleitungen

9.1. Die Eigenkontrolle von Abwasserkanälen ist in Anhang 1 der EigenkontrollVO geregelt. Dort heißt es u.a.:

... Die Grundlage für durchzuführende Eigenkontrollen, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten ist DIN 1986, Teil 30 ...;

... In Abweichung zu der von DIN 1986 (*Entwässerungsanlagen für Grundstücke*), Teil 30 (*Instandhaltung*) Tabelle 2 (*neu: Tabelle 1*) bestimmten Frist war bei Kanalisationen, die gewerblich-industrielles Abwasser führen, die Erstprüfung vorhandener Grundleitungen vor einer Abwasserbehandlungsanlage bis zum Jahr 2004 abzuschließen. Mit Zustimmung der Überwachungsbehörde konnte die erstmalige Dichtigkeitsprüfung für gewerbliches Abwasser führende Abwasserleitungen bis zum Jahre 2004 durch Inspektion mittels Kanalfernsehanlage ersetzt werden. ...

9.2. Die DIN 1986, Teil 30 legt u.a. fest, dass

- Abwasserkanäle VOR der Abwasserbehandlungsanlage - ABA - wiederkehrend alle 5 Jahre auf Dichtheit zu prüfen sind,
- Abwasserkanäle NACH der ABA wiederkehrend im Abstand von 15 Jahren auf Dichtheit zu prüfen, oder bei Zustimmung durch die Behörde mittels Kamerabefahrung zu überprüfen sind.

10. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - wgSt –

Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen sowie zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe sind durch diesen Bescheid nicht erfasst. Sie unterliegen grundsätzlich der Anzeigepflicht nach § 53 SächsWG (= *SächsWG in zuletzt geänderter Fassung vom 06.06.2013, gilt bis zum In-Kraft-Treten eine Bundesverordnung für Anlagen zum*) i. V. m. § 8 Abs. 1 der Sächsischen Anlagenverordnung (SächsVAwS).

Die Anzeige der für das Freibad Leisnig relevanten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgte mit Posteingang vom 17.04.2015 beim Landratsamt Mittelsachsen. Die Anzeigebestätigung nach § 8 Abs. 2 SächsVAwS erfolgte mit Schreiben vom 24.04.2015.

Änderungen des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen sind, soweit sie der Anzeigepflicht unterliegen, mindestens 1 Monat vorher beim Landratsamt Mittelsachsen, Referat Wasser anzuzeigen.

11. Einleitstelle

Der Zustand der Abwassereinleitstelle in den Gauditzbach entspricht nicht den heutigen Anforderungen an eine solche Anlage am Gewässer. Rasengitterplatten sind mit den wasser- und naturschutzrechtlichen Anforderungen an eine naturnahe Gestaltung der Einleitstelle nicht vereinbar.

Die Sanierung der Einleitstelle und des sich daran anschließenden, mit Rasengitterplatten befestigten, Gewässerbettes unter gewässerökologischen Gesichtspunkten sollte baldigst durch die Stadt Leisnig als Verpflichtete zur Unterhaltung des Gewässers zweiter Ordnung sowie als Badbetreiberin vorgenommen werden. Dazu ist rechtzeitig vor Beginn der Umgestaltungsmaßnahmen der Kontakt mit der unteren Wasserbehörde aufzunehmen, um anhand eines Sanierungsvorschlags prüfen zu können, ob es sich um eine Maßnahme der Gewässerunterhaltung oder des Gewässerausbaus handelt. Das beigefügte Merkblatt für die wasserbaulich-konstruktive Ausbildung von Einleitstellen an einem Gewässer ist bei Sanierung der Einleitstelle zu beachten.

Allgemeine Hinweise

12. Bei Eigentümerwechsel des Grundstückes/der Abwasserableitungsanlagen gehen die wasserrechtlichen Erlaubnisse mit den Wasserbenutzungsanlagen gemäß § 8 Abs. 4 WHG auf den Rechtsnachfolger über. Dieser hat den Übergang gemäß § 8 Abs. 2 SächsWG der unteren Wasserbehörde binnen 3 Monaten anzuzeigen. Eine verspätete oder ausbleibende Mitteilung kann gemäß § 122 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 SächsWG als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 € geahndet werden.
13. Der Betreiber/Eigentümer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden und Nachteile Dritter, die nachweislich infolge des Betriebes, der Veränderung oder der Beseitigung der Anlagen entstehen (vgl. § 22 WHG, §§ 823 ff. BGB).
14. Die Eintragung in das Wasserbuch erfolgt von Amts wegen.
15. Dieser wasserrechtliche Bescheid ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter.
16. Durch diesen Bescheid werden Gestattungen anderer Art nicht ersetzt.



Simone Schmidtgen
SB Wasserrecht

Anlagen

Abnahmeschein

Formular Dichtheitsprüfung

Merkblatt für die wasserbaulich-konstruktive Ausbildung von Einleitstellen an einem Gewässer

Ausfertigungen

Stadt Leisnig
Wasserbuchakte
z. d. A.

Kopie

Seecon Ingenieure, Endersstr. 22, 04177 Leipzig